

## Anzeigen

## Amtliche Anzeigen

## Bezirk Meilen

## Abstimmungen und Wahlen

Gemäss Beschlüssen der zuständigen Behörden finden am **Sonntag, 8. März 2026** in den Gemeinden des Bezirks Meilen folgende **Abstimmungen und Wahlen** statt:

## Eidgenössische Vorlagen

- Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» und direkter Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung)
- Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»
- Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2025 über die Individualbesteuerung

## Alle Bezirksgemeinden

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030

## Kirchliche Wahlen Bezirk Meilen

Erneuerungswahlen der Evangelisch-reformierten Kirchenpflegen 2026–2030

## Kirchliche Wahl Herrliberg

Erneuerungswahl der römisch-katholischen Kirchenpflege 2026–2030

## Kirchliche Vorlage Meilen

Ersatzwahl für die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meilen für den Rest der Amtsdauer 2024–2028. Pfarrerin Karola Wildenauer, Jahrgang 1977, zu 60 %

## Kommunale Vorlagen

## Stäfa

- Initiative «Für mehr bezahlbaren Wohnraum in Stäfa (Wohninitiative)», Änderung der Gemeindeordnung

## Uetikon am See

- Seeuferpark und Hafan; Genehmigung eines Objektkredits von CHF 40,3 Mio.

## Gemeinderat Meilen



## Gemeinde Stäfa

## Wahlerklärung für die stille Erneuerungswahl des Notars für den Notariatskreis Stäfa (Gemeinden Hombrechtikon und Stäfa) für die Amtsdauer 2026–2030

Auf die Wahlordnung vom 10. Oktober 2025 für die Erneuerungswahl des Notars bzw. der Notarin für die Amtsdauer 2026–2030 sind dem Gemeinderat Stäfa (wahlleitende Behörde) gleich viele Personen vorgeschlagen worden, wie Stellen zu besetzen sind. Die zunächst zur Wahl vorgeschlagene Person hat sich zudem in der zweiten Vorschlagsfrist nicht geändert. Damit sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt (§ 54a des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR, LS 161]).

Für die Amtsdauer 2026–2030 erklärt der Gemeinderat Stäfa folgende Person in stiller Wahl als gewählt:

**Als Notar für den Notariatskreis Stäfa (Gemeinden Hombrechtikon und Stäfa):**

**Klaus Oliver Martin**, 1970, Stäfa, Notar, bisher, parteilos

Die in der Wahlordnung vom 10. Oktober 2025 festgelegte Wahl an der Urne findet dementsprechend nicht statt.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Vewaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

23. Januar 2026

Gemeinderat Stäfa  
(Wahlleitende Behörde)

## Gemeinde Thalwil



## Ankündigung Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung vom 4. März 2026 wird über folgende Traktanden diskutiert und abgestimmt:

- Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung, Festsetzung
- Teilrevision Verordnung über die Abgabe von Wasser, Festsetzung

Die rechtsgültige Publikation erfolgte am 22. Januar 2026 im Digitalen Amtsblatt Schweiz unter epublikation.ch. Sie kann online oder bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

Gemeinderat

## Gemeinde Thalwil



## Anordnung Urnengang

Am Abstimmungstermin vom 8. März 2026 gelangt eine kommunale Vorlage zur Abstimmung:

- Nordseitiger Erweiterungsbau und Umbauten im Bestand «Schulhaus Schweikrüti», Gattikon
- Genehmigung Bauprojekt und Kostenanschlag und Bewilligung des erforderlichen Baukredits von 7'460'000 Franken inklusive 8,1% MWST zu Lasten der Investitionsrechnung

Die rechtsgültige Publikation erfolgte am 22. Januar 2026 im Digitalen Amtsblatt Schweiz unter epublikation.ch. Sie kann online oder bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

Gemeinderat

## Auflage des Kollokationsplanes

## Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars

Im Konkurs über den Nachlass von **Kornelia Falda**, geb. 09.05.1946, von Regensdorf ZH, gestorben 31.01.2025, zuletzt wohnhaft gewesen 8820 Wädenswil, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Wädenswil zur Einsicht auf.

Bezüglich der Klage- und Beschwerde-rechte usw. wird auf die Bekanntmachung im Schweizerischen Handels-amtsblatt vom 23.01.2026 verwiesen.

Wädenswil, 23.01.2026

KONKURSAMT WÄDENSWIL  
Zugerstr. 16, Postfach  
8820 Wädenswil

Bezüglich der Klage- und Beschwerde-rechte usw. wird auf die Bekanntmachung im Schweizerischen Handels-amtsblatt vom 23.01.2026 verwiesen.

Thalwil, 23.01.2026

KONKURSAMT THALWIL  
Gotthardstrasse 20/22  
8800 Thalwil



## Festlegung des Gewässerrums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Erlenbach mit Betroffenheit der Gemeinde Herrliberg: ÖFFENTLICHE AUFLAGE.

Betrifft: 8704 Herrliberg, 8703 Erlenbach, Tobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2314

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Oktober 1992 hat die Gemeinde Erlenbach die Gewässerräumepläne für die kommunalen Gewässer im Siedlungsgebiet erarbeitet. Der Gewässerraum wird immer auf beiden Seiten des Gewässers festgelegt. Aus diesem Grund ist am Tobelbach (öffentliches Gewässer Nr. 2314) einseitig auch das Gemeindegebiet von Herrliberg von der Festlegung betroffen. Der Gemeinderat Herrliberg hat mit Beschluss Nr. 204 vom 2. Dezember 2025 die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zuhanden der öffentlichen Auflage im Sinne von § 15 g HWSchV verabschiedet.

## Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Herrliberg die Planaufgabe öffentlich bekannt. Die Unterlagen liegen vom 23. Januar 2026 bis zum 24. März 2026 während 60 Tagen bei der Gemeinde Herrliberg (Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg) zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Gewässerräume sind zudem im kantonalen GIS-Browser ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) publiziert.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss § 15 g Abs. 4 HWSchV kann während der öffentlichen Auflage jedermann Einwendungen gegen den Entwurf zur Festlegung des Gewässerrums erheben. Einwendungen gegen die Festlegung des Gewässerrums können bis zum 24. März 2026 mit schriftlicher Begründung im Doppel bei der Kontaktstelle eingereicht werden.

## Frist: 60 Tage

**Ablauf der Frist:** 24. März 2026

**Kontaktstelle:** Gemeinde Herrliberg, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg



## Unterschutzstellung Humrigenflurstrasse 18, Geb.-Nr. 227, Kat.-Nr. 4724, Herrliberg

## Angaben zur Meldung

Mit dem GRB Nr. 6 vom 13. Januar 2026, beschloss der Gemeinderat die Unterschutzstellung des Objektes an der Humrigenflurstrasse 18, Geb.-Nr. 227, Kat.-Nr. 4724.

## Einsichtnahme

Sämtliche Unterlagen sind im Gemeindehaus, Bauamt, 2. Stock, einsehbar.

## Rechtliche Hinweise

Publikation nach Planungs- und Baugesetz (PBG).

Gegen den Beschluss kann innert dreissig Tagen, von der Publikation bzw. Zustellung angerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## Frist: 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 22.02.2026

## Kontaktstelle

Gemeinde Herrliberg – Hochbau  
Forchstrasse 9  
8704 Herrliberg



## Unterschutzstellung Geissbühlstrasse 23, Geb.-Nr. 827, Kat.-Nr. 256, Herrliberg

## Angaben zur Meldung

Mit dem GRB Nr. 7 vom 13. Januar 2026, beschloss der Gemeinderat die Unterschutzstellung des Objektes an der Geissbühlstrasse 23, Geb.-Nr. 827, Kat.-Nr. 256.

## Einsichtnahme

Sämtliche Unterlagen sind im Gemeindehaus, Bauamt, 2. Stock, einsehbar.

## Rechtliche Hinweise

Publikation nach Planungs- und Baugesetz (PBG).

Gegen den Beschluss kann innert dreissig Tagen, von der Publikation bzw. Zustellung angerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## Frist: 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 22.02.2026

## Kontaktstelle

Gemeinde Herrliberg – Hochbau  
Gotthardstrasse 9  
8704 Herrliberg



## Erläss Reglement gemeinderechtl. Ordnungsbussenverfahren vom 13. Januar 2026

Der Gemeinderat Kilchberg hat an der Sitzung vom 13. Januar 2026 den Erläss des Reglements gemeinderechtl. Ordnungsbussenverfahren (GOBV) mit Inkraftsetzung per 1. März 2026 beschlossen.

Das Reglement gemeinderechtl. Ordnungsbussenverfahren (GOBV) kann während der Rekursfrist beim Bereich Präsidiales, Alte Landstrasse 110, 1. Stock, Schalter 1, nach vorheriger Terminvereinbarung ([praesidiales@kilchberg.ch](mailto:praesidiales@kilchberg.ch)) eingesehen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich und in dreifacher Ausfertigung beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Kilchberg, 23. Januar 2026

GEMEINDERAT KILCHBERG  
Bereich Präsidiales



## horgen



prosporthorgen

## Einladung zur Sportlerinnen- und Sportlerehrung 2026

Gerne laden wir die Horgner Bevölkerung im Namen von Pro Sport Horgen und dem Gemeinderat zur Sportlerehrung 2026 ein

**Datum** Donnerstag, 5. Februar 2026,  
um 18.00 Uhr

**Ort** Schinzenhofsaal in Horgen

Anschließend haben Sie die Möglichkeit, sich bei einem Apéro mit den Sportlerinnen und Sportlern auszutauschen.

Gemeinde Horgen und  
Pro Sport Horgen

Ihre Botschaft  
in Schwarz  
auf Weiss –  
Printwerbung  
wirkt!

044 248 40 30  
[inserate@zsz.ch](mailto:inserate@zsz.ch)  
[advertising.tamedia.ch](http://advertising.tamedia.ch)



Mehr drin  
im Abo.

Infos und Angebote unter [carteblanche.ch](http://carteblanche.ch)

Carte  
blanche

Bis zu 50% auf über  
500 Erlebnisse.